

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
am 15.09.92 durch das
Katasteramt Meppen(AußenstelleLingen)
Antragsbuch Nr. A 1326/92
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Kartengrundlage : Deutsche Grundkarte 1 : 5000 3410/17 "Nordholte"



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 08.12.1986
(BOBL. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 1
DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL I DES GESETZES
VOM 23.09.1990 (BOBL. 1990 II S. 885, 1122)
UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982
(NDS. GVBL. S. 2291), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL II DES GESETZES VOM 17.12.1991
(NDS. GVBL. S. 363)

HAT DER RAT DER SAMTGEMEINDE LENGERICH
DIESE ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG BESCHLOSSEN



LENGERICH DEN 08.10.1992
SAMTGEMEINDEDEKRETOR

PLANZEICHNERKLÄRUNG

PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 30.05.1981

- D = DARSTELLUNG
- V = VERMERK
- N = NÄHRICHTLICHE ÜBERNAHME

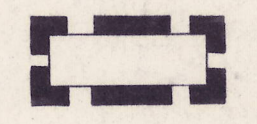
ART DER BAULICHEN NUTZUNG



WOHNBÄUFLÄCHE

D V N

SONSTIGE PLANZEICHEN

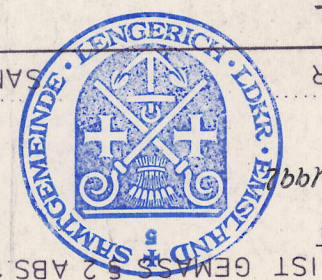


GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
LFD NUMMER DER TEILFLÄCHE
TOPOGRAPHISCHER PUNKT

D V N
X
X
X
X

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.4.1994
VOM (AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASS-
GABEN IN SEINER SITZUNG AM BEZUGNEHMEN
DIE ÄNDERUNG NR. 9 HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN
VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTSBLICH
BEKANNTMACHT

LENGERICH DEN 08.10.1992
SAMTGEMEINDEDEKRETOR



KARTENGRUNDLAGE: DEUTSCHE GRUNDKARTE 1:5000
BLATTNAME: NORDHOLTE
HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT MEPPEN
AUSGABEJAHR: 1992
VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR
SAMTGEMEINDE LENGERICH / GEMEINDE LANGEN
ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT
MEPPEN, AUSSENSTELLE LINGEN
AM 15.09.1992
AZ: A 1326/92

DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM
DEM ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 9 UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTS
ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS 2
BAUGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.6.1992
ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT.

LENGERICH DEN 08.10.1992
SAMTGEMEINDEDEKRETOR



DER RAT DER SAMTGEMEINDE HAT NACH PRÜFUNG DER BEDEKEN UND
ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS 2 BAUGB DIE ÄNDERUNG NR. 9
NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IN SEINER SITZUNG AM 16.08.1992 BE-
SCHLOSSEN.
LLENGERICH DEN 08.10.1992
SAMTGEMEINDEDEKRETOR

Der Flächennutzungsplan ist mit Vert. (AZ: 304-9-0101-1
54031) vom heutigen Tage unter Auftragen
mit Massgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die
kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der
Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BauGB
von der Genehmigung ausgenommen. Es gilt
30.10.92
Bez. Reg. Weser-Ems
in Auftrage



DER RAT DER SAMTGEMEINDE IST IN DER GENEHMIGUNGSVERFUGUNG
VOM (AZ) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASS-
GABEN IN SEINER SITZUNG AM BEZUGNEHMEN
DIE ÄNDERUNG NR. 9 HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN
VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ÖRTSBLICH
BEKANNTMACHT

LLENGERICH DEN
SAMTGEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DER ÄNDERUNG
NR. 9 IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN
BEIM ZUSTANDKOMMEN DER ÄNDERUNG NR. 9 GEMÄSS § 215 (1) SATZ 1
BAUGB, NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.
LLENGERICH DEN 11.12.2006
SAMTGEMEINDEDEKRETOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG
SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB - NICHT -
GELTEND - GEMACHT WORDEN.
LLENGERICH DEN 11.12.2006
SAMTGEMEINDEDEKRETOR

ÄNDERUNG 9
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
SAMTGEMEINDE LENGERICH
GEMEINDE LANGEN
LANDKREIS EMSLAND
M 1 : 5000
DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AUSGEBEITET VOM

URSCHRIFT

PLANUNGSBÜRO HÜTKER



PLANUNGSBÜRO HÜTKER
STADTBAU - BAULEITPLANUNG
4500 OSNABRÜCK - NOBBENHÜHNER STR. 10 - TEL. 05096/87